

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 21.

Marienwerder, den 26. Mai

1897.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9901 das Gesetz, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen, vom 29. April 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schuldschreibungen der Preussischen konsolidirten 3 1/2 % igen Staatsanleihe von 1887/1888.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldschreibungen der Preussischen konsolidirten 3 1/2 % igen Staatsanleihe von 1887/1888 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreis-kasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-ante Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse

einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die in der Nachweisung des Landraths zu Thorn vom 29. Dezember 1895 (207 A) in Spalte 11 verzeichneten, im Kreise Thorn belegenen Grundstücke, in Gesamtflächeninhalte von 1198 ha 58a 98 qm, von dem forstfiskalischen Gutsbezirke Rudak abgetrennt und zu einem selbständigen Gutsbezirke mit dem Namen „Fußartillerie-Schießplatz Thorn“ vereinigt werden. Marienwerder, den 15. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Anweisung

3) für die Ermittlung des Nettogewichts bei der Abnahme von Portland-Cement.

Bei der Veranschlagung, Verdingung und Abnahme von Portland-Cement ist fortan das Nettogewicht (kg oder t = 1000 kg) zu Grunde zu legen.

Die Verpackung kann in Fässern oder Säcken erfolgen. Auf den Verpackungen müssen Brutto- und Nettogewicht, sowie Firma oder Marke der betreffenden Fabrik deutlich angegeben sein.

Fässer sollen in der Regel die Normalgröße von 180 kg Brutto = etwa 170 kg Netto für ganze, 90 " " = " 83 " " " halbe, 45 " " = " 40 " " " viertel Fässer haben. — Doch ist auch die Packung in größeren Fässern von 200 kg Brutto zuzulassen.

Ausgegeben in Marienwerder am 27. Mai 1897.

Zur Feststellung des Nettogewichts einer Lieferung soll wenigstens ein Zehntel der gelieferten Fässer oder Säcke nach beliebiger Auswahl des abnehmenden Beamten genau verwogen werden. Hierbei ist zunächst das Bruttogewicht zu ermitteln, demnächst ist durch Abzug des Gewichts der Verpackungen das Nettogewicht festzustellen. Weicht dieses um weniger als 2 % von demjenigen Gewichte ab welches die Fabrik angegeben hat, so ist das letztere der Abrechnung zu Grunde zu legen. Beträgt die Abweichung nach unten mehr als 2 %, so ist der überschießende Theil für die ganze Lieferung in Abzug zu bringen. Uebergewicht wird nicht bezahlt.

Für die Ermittlung des Gewichts der Verpackungen ist anzunehmen, daß alle Verpackungen einer Lieferung bzw. bei größeren Lieferungen einer Sendung von gleichem Gewichte sind; doch ist das Einheitsgewicht aus dem Durchschnitt wenigstens des zehnten Theils der Lieferung oder der Einzelsendung festzustellen.

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der zum Steuerfasse von 6 Mark für das Jahr 1897 ausgefertigte

Wandergewerbeschein Nr. 417

des Drehorgelspielers Franz Bergen aus Mariensfelde Kreis Marienwerder (Begleiterin Anna Freitag) ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 3. Mai 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

5) Der für den Händler Erdmann Splett in Lanken, Kreis Schlochau, zum Steuerfasse von 24 Mk. pro 1897 ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 661 lautend über den Handel mit Grütze, Dachpfließen, Kiepen, Körben und Korn mit einspännigem Fuhrwerk ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 15. Mai 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

6) **Bekanntmachung.**

Zur Verpachtung der im Kreise Thorn 3 km vom Bahnhof und Zuckersfabrik Culmbsee entfernt gelegenen Domaine Kunzendorf von Johannis 1898 bis dahin 1916 steht am

Sonnabend, den 19. Juni 1897,

Vormittags 11 Uhr,

Termin in unserem Sitzungszimmer an.

Gesammtfläche 680 ha, darunter 583 ha zum größten Theil rüben- und weizenfähiger Acker und 35 ha Wiesen. Grundsteuerreinertrag 9675 Mark. Bisheriger Pachtzins 27110 Mark darunter 5164 Mark Meliorationszinsen. Pachtbewerber haben bis spätestens zum 18. Juni d. Js. ihre landwirthschaftliche Befähigung und ein verfügbares Vermögen von 175000

Mark unter Beibringung eines zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern enthaltenden Zeugnisses des Kreislandrathes nachzuweisen.

Die Verpachtungsbedingungen liegen in unserer Registratur und auf der Domaine zur Einsicht aus und können in Abschrift gegen Erstattung der Unkosten von uns bezogen werden.

Die Besichtigung der Domaine ist nach vorgängiger Anmeldung bei dem jetzigen Pächter, Herrn Oberamtmann Hoelkel in Kunzendorf jederzeit gestattet.

Marienwerder, den 12. Mai 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

7) **Bekanntmachung,**

betreffend die Notirung von Terminpreisen an preussischen Börsen.

Unter Bezugnahme auf Tarifnummer 4 b des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 und auf Nr. 14 der vom Bundesrath erlassenen Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze wird nach Anhörung der Handelsvorstände bekannt gemacht, daß in Preußen Terminpreise nur noch an folgenden Börsen und zwar für die nachbenannten Waaren notirt werden:

in Breslau für Spiritus,

in Magdeburg für Rohzucker (I. Produkt),

in Köln für Rübböl.

Berlin, den 22. April 1897.

Der Finanz-Minister.

Der Minister

für Handel und Gewerbe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 8. Mai 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

8)

Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 15. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

111 Stück Littr. A. zu 3000 Mark.

201. 535. 751. 1267. 1349. 1429. 1500.

1540. 1551. 1694. 1714. 2105. 2525. 3091. 3158.

3377. 3428. 3475. 3603. 3651. 3667. 3732. 3770.

3839. 3863. 3966. 4012. 4045. 4068. 4108. 4209.

4237. 4379. 4428. 4487. 4594. 4723. 4785. 4829.

5029. 5195. 5273. 5303. 5401. 5422. 5476. 5689.

5843. 6024. 6130. 6231. 6539. 6654. 6683. 6685.

7083. 7084. 7138. 7269. 7293. 7334. 7344. 7894.

7921. 7998. 8199. 8276. 8537. 8611. 8652. 8758.

8798. 8833. 9076. 9106. 9213. 9291. 9315. 9485.

9511. 9558. 9633. 9659. 9770. 9812. 9836. 9884.

10003. 10077. 10155. 10275. 10314. 10346.

10364. 10397. 11042. 11137. 11280. 11438.

11547. 11644. 11696. 11923. 12187. 12195.
 12329. 12477. 12757. 12873. 12938. 12998.
 36 Stück Littr. B. zu 1500 Mark.
 560. 711. 748. 829. 944. 998. 1017. 1189.
 1208. 1438. 1583. 1643. 1703. 1904. 1964. 1971.
 2150. 2532. 2596. 2618. 2677. 2844. 2902. 3110.
 3131. 3216. 3229. 3232. 3386. 3435. 3639. 3693.
 4029. 4035. 4042. 4075.

175 Stück Littr. C. zu 300 Mark.
 126. 539. 552. 700. 716. 1993. 2068. 2664.
 2752. 2954. 3018. 3330. 3372. 3387. 3472. 3823.
 4109. 4153. 4567. 4733. 4803. 4864. 5075. 5255.
 5381. 5576. 5655. 5742. 5756. 5985. 6000. 6118.
 6141. 6143. 6207. 6217. 6229. 6545. 6611. 6641.
 6816. 6880. 7072. 7146. 7182. 7343. 7368. 7384.
 7462. 7494. 7590. 7695. 7734. 7847. 7883. 7924.
 7944. 8213. 8363. 8489. 8523. 8718. 9048. 9127.
 9208. 9239. 9402. 9668. 9741. 9747. 9971. 9976.
 10140. 10174. 10184. 10225. 10295. 10739.
 10832. 10949. 11106. 11164. 11288. 11422.
 11572. 11631. 11705. 12054. 12091. 12119.
 12432. 12591. 12596. 12658. 12792. 12801.
 12807. 12968. 13040. 13071. 13088. 13158.
 13188. 13309. 13317. 13329. 13419. 13575.
 13726. 13915. 13968. 14234. 14288. 14323.
 14473. 14523. 14589. 14595. 14646. 14661.
 14691. 14980. 15032. 15064. 15302. 15443.
 15559. 15599. 15644. 15679. 15750. 15876.
 15928. 15972. 16040. 16166. 16258. 16384.
 16409. 16766. 16966. 17100. 17134. 17412.
 17446. 17563. 17580. 17626. 17721. 17724.
 17800. 17819. 17910. 18063. 18067. 18229.
 18363. 18413. 18665. 18777. 18796. 18931.
 18950. 18964. 19016. 19205. 19285. 19324.
 19468. 19518. 19656. 19774. 19843. 19904.
 19916.

144 Stück Littr. D. zu 75 Mark.
 159. 325. 469. 535. 692. 1041. 1091. 1134.
 1176. 1383. 1851. 2300. 2354. 2484. 3009. 3011.
 3021. 3060. 3295. 3318. 3451. 3577. 3586. 3893.
 3951. 4136. 4230. 4321. 4420. 4835. 4844. 4883.
 5024. 5258. 5312. 5367. 5410. 5431. 5728. 6044.
 6335. 6566. 6688. 6710. 6732. 6867. 7094. 7198.
 7249. 7262. 7305. 7378. 7380. 7576. 7669. 7692.
 7713. 7745. 7791. 7968. 8124. 8137. 8229. 8300.
 8461. 8463. 8550. 8610. 8620. 8663. 8742. 8745.
 8786. 8807. 8809. 8837. 9069. 9629. 9824. 9891.
 9986. 10137. 10187. 10415. 10435. 10593. 10687.
 10771. 10845. 10991. 11001. 11021. 11239.
 11243. 11343. 11453. 11459. 11741. 11938.
 12011. 12327. 12453. 12672. 12778. 12828.
 12922. 13011. 13097. 13103. 13160. 13268.
 13368. 13396. 13530. 13570. 13689. 13701.
 13802. 13805. 13826. 13954. 14061. 14221.
 14229. 14241. 14395. 14481. 14576. 14746.
 14970. 15022. 15027. 15156. 15355. 15551.
 15870. 15976. 15985. 16027. 16102. 16157.
 16171. 16282. 16536.

II. 3½ % Rentenbriefe.
 11 Stück Littr. L. zu 3000 Mk. Nr. 18. 90. 431. 1003.
 1110. 1139. 2202.
 2267. 2503. 2645.
 2821.

3 Stück Littr. N. zu 300 Mk. Nr. 510. 659. 1020.
 1 Stück Littr. O. zu 75 Mk. Nr. 336.

Die ausgelooften Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in kunsfähigem Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons, und zwar zu I Serie VI Nr. 15—16 und Talons, zu II Reihe I Nr. 13—16 und Anweisungen, vom 1. Oktober 1897 ab bei unserer Kasse hieselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege, und soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

. Mk. buchmäßig Mark für
 d . . . ausgelooften . . . % Rentenbrief der Pro-
 vinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . . Nr. . . .
 aus der königlichen Rentenbank-Kasse zu
 empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name)

beizufügen.

Vom **1. October 1897** ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

I. Zu 4 %

den 1. April 1887: Littr. C. Nr. 5791.
 " 1. April 1891: Littr. A. Nr. 6094. 9870.
 Littr. C. Nr. 1440. 4071. 17740.
 17741. 17821.
 Littr. D. Nr. 7941. 8528. 10490.
 15384.
 " 1. October 1891: Littr. A. Nr. 3015.
 Littr. B. Nr. 1658. 3390.
 Littr. C. Nr. 11927.
 Littr. D. Nr. 4855. 7256. 8042.
 9253. 10855. 11590.
 " 1. April 1892: Littr. A. Nr. 2576.
 Littr. C. Nr. 6949. 9144. 9694.
 10214. 16011.

16266. 17382.
19054. 19075.
Littr. D. Nr. 171. 1427. 3732.
5998. 7605. 9074.
13528. 14236.

den 1. Oktober 1892: Littr. A. Nr. 8696.
Littr. C. Nr. 5970. 7332. 8724.
9611. 10455. 13483.
16257.
Littr. D. Nr. 4700. 9355. 10819.
11804. 11811.
14933. 15792.

„ 1. April 1893: Littr. A. Nr. 4845. 10377. 12554.
Littr. B. Nr. 1670.
Littr. C. Nr. 6928. 10059. 10519.
14852. 15568.
17808. 18520.
Littr. D. Nr. 2398. 6308. 6801.
7367. 7957. 12292.
13152. 14039.
15179.

„ 1. Oktober 1893: Littr. A. Nr. 1351. 1764. 6038.
Littr. B. Nr. 3118. 3462.
Littr. C. Nr. 1329. 12790. 13183.
14732. 15674.
19083.
Littr. D. Nr. 2073. 4521. 5742.
6857. 8999. 15538.
15778.

„ 1. April 1894: Littr. A. Nr. 1755. 10765.
Littr. B. Nr. 3198.
Littr. C. Nr. 1104. 9186. 10694.
11131. 11660.
11934. 16062.
17544. 19057.
Littr. D. Nr. 2563. 3235. 6886.
8969. 13191. 14018.
14703. 15841.

„ 1. Oktober 1894: Littr. A. Nr. 9112. 10167. 12167
Littr. B. Nr. 1160. 1295. 2716.
Littr. C. Nr. 630. 912. 2400.
2971. 5305. 7548.
8436. 14913. 17411.
Littr. D. Nr. 2559. 7344. 9957.
9958. 10122. 12663.
13169. 13772.
14535. 15016.
15585.

„ 1. April 1895: Littr. A. Nr. 760. 4109. 5471.
12731. 12852.
Littr. B. Nr. 3584.
Littr. C. Nr. 1386. 5117. 10051.
15168. 15683.
16122. 16198.
16387. 17478.
17744. 17798.
17943.
Littr. D. Nr. 311. 3059. 3122.

3283. 4039. 5384.
7283. 9155. 9390.
9955. 10164. 12468.
15356.

II. Zu 3 1/2 %

den 1. April 1894: Littr. O. Nr. 93. 100.
„ 1. Oktober 1894: Littr. M. Nr. 55.
„ 1. April 1895: Littr. N. Nr. 461.
Littr. O. Nr. 402.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung bei den genannten Kassen unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungstabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 15. Mai 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

9) Verhandelt

bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Königsberg, den 15. Mai 1897.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der Ausloosung von Rentenbriefen die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Zinscheinen und dazu gehörigen Anweisungen vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in den aufgestellten, vorchriftsmäßig bescheinigten Verzeichnissen nachgewiesen und gelangen nach denselben zur Vernichtung:

Littr. A. zu 3000 Mk. . .	111 Stück
„ B. „ 1500 „ . .	38 „
„ C. „ 300 „ . .	176 „
„ D. „ 75 „ . .	142 „
<u>in Summa</u>	
	467 Stück

Littr. F. zu 3000 Mk. . .	6 Stück
„ H. „ 300 „ . .	2 „
„ J. „ 75 „ . .	4 „
<u>in Summa</u>	
	12 Stück

Littr. L. zu 3000 Mk. . .	11 Stück
„ M. „ 1500 „ . .	1 „

Littr. N. zu	300 Mk.	. . .	3 Stück
" O. "	75 "	. . .	1 "
	in Summa		16 Stück

Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Anweisungen.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn General-Landschaftsraths Regenborn-Neuhäuser,
2. des Herrn Konsuls Mizlaff in Elbing,
3. des Herrn Rentners Schmidt in Langfuhr

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars, Herrn Justizraths Ellendt von hier durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

gez. Regenborn. Schmidt. Mizlaff. Ellendt.

a. u. s.

gez. Gillet. Puschmann. Benecke.

10) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872-19. März 1881 wird hierdurch unter Zustimmung des Amtsausschusses für die in dem Amtsbezirk Bösendorf belegenen Gemeinden Gr. und Kl. Bösendorf folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Begräbnißplatz- und Begräbnißordnung für den Kommunalfriedhof zu Gr. und Kl. Bösendorf vom 12. Januar 1897 bezw. 19. Dezember 1896 werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Altan, den 5. April 1897.

Der Amtsvorsteher.

11) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Wenzel Durdil, Handarbeiter, geboren am 2. Februar 1847 zu Gracholusk, Bezirk Raudnitz, Böhmen, ortsangehörig zu Raudnitz, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 29. März d. J.
2. Elise Eichenberger, geborene Weber, Tabackarbeiterin, geboren am 23. Januar 1861 zu Menziken, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige, wegen gewerbmäßiger Urzucht, von der Polizei- Behörde zu Hamburg, vom 24. April d. J.
3. Franz Fink, Schneider, geboren am 12. November 1877 zu Kralowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 20. März d. J.
4. Johann Hubert van Kempen, Tagelöhner, geboren am 17. Februar 1861 zu Echt, Nieder-

lande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 21. März d. J.

5. Thomas Kocum, Tagelöhner, geboren am 18. Dezember 1846 zu Wien, ortsangehörig zu Brhavec, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Passau, vom 30. März d. J.
6. Peter Korneles Steenvoorst, Handelsmann, geboren am 29. April 1868 zu Scherpnewel, Belgien, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 24. April d. J.
7. Wilhelm Anton Dor, Zimmermann, geboren am 3. November 1864 zu Arnheim, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 30. März d. J.
8. Franz Pelinka, Tagelöhner, geboren am 29. Dezember 1877 zu Nidl, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig zu Michelsdorf, Bezirk Landskron, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Führung gefälschter Arbeitsbücher, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Weilheim, vom 8. Februar d. J.
9. Anton Beschka, Arbeiter, geboren am 6. Januar 1864 zu Hegewald, Gemeinde Rückersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig zu Neustädtl, ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 7. April d. J.
10. August de Rose, früherer Grenzaufseher, geboren am 6. Mai 1845 zu Capryke, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Köln, vom 25. April d. J.
11. Eduard Sasse, Metzger, 28 Jahre alt, geboren zu Neustadt, Bezirk Böhmisches-Leipa, ortsangehörig zu Groß Jober, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 28. April d. J.
12. Johann Bacin, Glasmacher, geboren am 6. Februar 1875 zu Neuhütten, Bezirk Ratonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Passau, vom 30. März d. J.

Die durch Beschluß des königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg vom 25. Februar 1892 verfügte Ausweisung des Heizers Georg Dworzak (Waschef) aus dem Reichsgebiet (Zentralblatt für 1892 S. 137 Z. 7) ist zurückgenommen worden.

12) Personal-Chronik.

Dem königlichen Regierungsbaumeister Gramse zu Fordon ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zum 1. Juni d. Js. erteilt worden.

Die Wahl des Brauereibesizers Rudolph Mierau zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neuenburg ist bestätigt worden.

Die durch Pensionirung des Försters Behm erledigte Försterstelle zu Schwiede in der Oberförsterei Lutau ist vom 1. Juli 1897 ab dem Förster Höppe, bisher in der Oberförsterei Lutau, definitiv übertragen.

Dem Pfarrer Johann Döring zu Kl. Volumin ist die erledigte Pfarrerstelle an der katholischen Kirche zu Strassburg im Kreise Strassburg W./Pr. verliehen worden.

Der Kreis Schulinspektor Neidel in Schönsee ist für die Zeit vom 24. Mai bis zum 13. Juni d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Orts Schulinspektor, Pfarrer Bachler in Schönsee vertreten.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Briesen, Alt Jasnitz, Johannisberg, Dt. Lont, Lubiewo, Lowin, Lowinnek, Schirozken und Schwekatowo ist dem Pfarrer Dr. Fischer in Schirozken übertragen und der bisherige Orts Schulinspektor, Kreis Schulinspektor Kiehnert in Schwes von diesem Amte entbunden worden.

Der bisherige kommissarische Kreis Schulinspektor Dr. Thunert in Culmburg ist definitiv zum königlichen Kreis Schulinspektor daselbst ernannt worden.

Dem Fräulein Helene Scholz in Kollosomp, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

13)

Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Zandersdorf, Kreis Ronitz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Block zu Bruch schleunigst zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

14)

Bekanntmachung.

Die Chausseegeldhebestelle Peterwitz soll vom 1. Oktober d. Js. ab anderweit verpachtet werden. Hebefugniß 2 Meilen. Die Pacht betrug in den letzten Jahren 1900 Mark. Pachtution $\frac{1}{4}$ der Jahrespacht. Sonstige Bedingungen sind im diesseitigen Kreis ausschreibungsbureau einzusehen, werden auch gegen Einsendung von 30 Pf. in Briefmarken abschriftlich mitgetheilt.

Versiegelte Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen, sind bis zum 20. Juni d. Js. hier einzusenden. Rosenberg, den 19. Mai 1897.

Kreis-Chaussee-Verwaltungs-Kommission.

Extra-Beilage

zu dem

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Haupt-Voranschlag

der

Verwaltung des Provinzial-Verbandes

von Westpreußen

zum Rechnungsjahre 1. April 18⁹⁷/98.

Kap.	Titel.	Einnahme.	Betrag	
			für 1. April 18 ⁹⁷ / ₉₈ .	
			Mt.	Pf.
A. Haupt-Fonds.				
I. Laufende Einnahmen.				
1		Vorhandene Bestände.		
	1	Ueberschuß aus dem Jahre 18 ⁹⁵ / ₉₆	36 967	94
		Summa Kapitel 1 für sich.		
2		Aus der Staatskasse.		
	1	Jahresrenten auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 und der Königlich-Verordnung vom 12. September 1877	1 811 101	—
	2	Zuschuß auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung vom 13. März 1878	42 543	93
	3	Zuschuß für die kunstgewerbliche Sammlung des Provinzial-Museums	500	—
	4	Zuschuß zu Landesmeliorationen	40 000	—
		Summa Kapitel 2	1 894 144	93
3		Vom Landeshause.		
	1	Von dem Landeshauptmann Pauschalentschädigung für die Hergabe freier Beheizung der ganzen Dienstwohnung	300	—
		Summa Kapitel 3 für sich.		
4		Zinsen.		
	1	Depositalzinsen von zeitweise disponiblen Kassenbeständen	—	—
		Summa Kapitel 4 für sich.		
5		Aus der Chaussee-Verwaltung.		
	1	Beiträge von den Kreisen für die Verwaltung der Kreischauffeen durch die von der Provinzial-Verwaltung angestellten und be- soldeten Provinzial-Baubeamten	2 400	—
	2	Miethen und Pachten von Chausseegrundstücken (mit Ausnahme der Summen zu Titel 3 und 4 dieses Kapitels)	105	50
	3	Aus der Verpachtung der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Chausseen, sowie aus dem Ertrage der Weiden- pflanzungen an letzteren	4 400	—
		Seite	6 905	50

Kap.	Titel.	Einnahme.	Betrag	
			für 1. April 18 ⁹⁷ / ₉₈	Mk. Pf.
		Uebertrag	6 905	50
5	4	Erlös aus der Obstnutzung an den Chausseen, Chausseeabraum, Grabenerde, Abfallholz, alte Baumaterialien, Geräte und sonstige Einnahmen	6 600	—
	5	Rente für die Benutzung der Provinzial-Chausseen durch die Danziger Straßeneisenbahn-Gesellschaft von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin	3 200	—
		<u>Summa Kapitel 5</u>	<u>16 705</u>	<u>50</u>
		Aus der Landarmen-Verwaltung.		
6	1	Zurückerstattete Landarmen-Unterstützungen, Kur- u. Kosten	2 100	—
	2	Von den Ortsarmenverbänden mit Beihilfe der Kreise zu erstattende Pflegekosten für armenrechtlich hilfsbedürftige Ibiote und Epileptische	20 500	—
		<u>Summa Kapitel 6</u>	<u>22 600</u>	<u>—</u>
7	1	Geschäftsgewinn der Westpreussischen Provinzial-Hilfskasse	40 000	—
		Summa Kapitel 7 für sich.		
8		Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungskosten aus anderen Fonds.		
	1	Aus dem Pferdeversicherungs-Fonds	1 200	—
	2	Aus dem Rindviehversicherungs-Fonds	200	—
	3	Aus dem Westpreussischen Feuer Societäts-Fonds	5 835	—
	4	Aus dem Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschafts-Fonds	4 400	—
	5	Von der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Westpreußen zurückzuerstattende Bezüge der Vorstandsbeamten, des Hilfsarbeiters und des an diese Anstalt abgegebenen Bureau-Beamten	18 198	96
		<u>Summa Kapitel 8</u>	<u>29 833</u>	<u>96</u>
9		Provinzial-Steuern.		
	1	Beiträge der Kreise nach §§ 106 und 107 der Provinzial-Ordnung 17,9 % von 6 248 811,30 Mk. directen Staatssteuern. Fällig in zwei gleichen Raten zum 1. Juli und 1. Dezember 1897.	1 118 537	22
	2	Nachzahlungen an Provinzial-Steuern aus Vorjahren	29 500	—
		<u>Summa Kapitel 9</u>	<u>1 148 037</u>	<u>22</u>

Kap.	Titel.	Einnahme.	Betrag für	
			1. April 18 ⁹⁷ / ₉₈ . Mk.	Pf.
10		Insgemein.		
1		Unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung	1 299	78
		Summa Kapitel 10 für sich.		
11		II. Außerordentliche Einnahmen.		
1		Unvorhergesehene außerordentliche Einnahmen	100	—
2		Aus der Westpreussischen Provinzial-Hilfskasse zur Abstoßung von Chaussée-Neubau-Prämien gegen Verzinsung und Amortisation zu entnehmen	600 000	—
		Summa Kapitel 11	600 100	—

Kap.	Titel.	Einnahme.	Betrag	
			für	
			1. April 18 ⁹⁷ /98.	
			M.	Pl.
B. Neben-Fonds.				
12	1—5	Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	1 691 000	—
13	1—3	Reserve-Fonds des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	31 451	93
14	1—2	Pferde-Versicherungs-Fonds	83 525	—
15	1—3	Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	19 985	—
16	1	Rindvieh-Versicherungs-Fonds	60 702	09
17	1—3	Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	60 702	09
18	1—3	Krankenpflege-Fonds für den Regierungs-Bezirk Danzig	1 638	53
19	1—3	Provinzialständischer Stipendien-Fonds	506	03
20	1	Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	655 500	—
21	1	Westpreussische Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse	99 000	—

Kap.	Titel.	Einnahme.	Betrag	
			für	
			1. April 18 ⁹⁷ / ₉₈ .	
			Mt.	Bf.
Wiederholung der Einnahmen.				
A. Haupt-Fonds.				
I. Laufende Einnahmen.				
1	—	Vorhandene Bestände	36 967	94
2	—	Aus der Staatskasse	1 894 144	93
3	—	Vom Landeshaufe	300	—
4	—	Zinsen	—	—
5	—	Aus der Chaussee-Verwaltung	16 705	50
6	—	Aus der Landarmen-Verwaltung	22 600	—
7	—	Geschäftsgewinn der Westpreussischen Provinzial-Hilfskasse	40 000	—
8	—	Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungskosten aus anderen Fonds	29 833	96
9	—	Provinzial-Steuern	1 148 037	22
10	—	Insgemein	1 299	78
		Summa I. Laufende Einnahmen	3 189 889	33
11	—	II. Außerordentliche Einnahmen	600 100	—
		Summa A. Haupt-Fonds	3 789 989	33
B. Neben-Fonds.				
12	—	Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	1 691 000	—
13	—	Reserve-Fonds des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	31 451	93
14	—	Pferdeversicherungs-Fonds	83 525	—
15	—	Pferdeversicherungs-Reserve-Fonds	19 985	—
16	—	Rindviehversicherungs-Fonds	60 702	09
17	—	Rindviehversicherungs-Reserve-Fonds	60 702	09
18	—	Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 638	53
19	—	Provinzialständischer Stipendien-Fonds	506	03
20	—	Westpreussischer Feuersocietäts-Fonds	655 500	—
21	—	Westpreussische Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	99 000	—
		Summa B. Neben-Fonds	2 704 010	67
		Hierzu: Summa A. Haupt-Fonds	3 789 989	33
		Summa totalis	6 494 000	—

Kap.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 18 ⁹⁷ /os. Mk. Pf.	
A. Haupt-Fonds.				
I. Laufende Ausgaben.				
Kosten der allgemeinen Verwaltung.				
1	1	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Provinzial-Landtages, der Provinzial-Landtags-Kommissionen und der Kommissarien des Provinzial-Landtages	7 500	—
	2	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses, der Provinzial-Kommissionen und der Kommissarien des Provinzial-Ausschusses	4 500	—
	3	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Provinzial-Raths	500	—
	4	Gehälter der oberen Beamten	45 600	—
	5	Gehalt des Landes-Assessors bei der Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Anstalt	4 000	—
	6	Gehälter der Bureau- und Kassenbeamten	55 450	—
	7	Gehälter der Unterbeamten	3 600	—
	8	Wohnungsgeldzuschüsse	10 116	—
	9	Anderweite persönliche Ausgaben	10 000	—
	10	Sächliche Kosten der Centralverwaltung	45 670	—
	11	Pensionen und Unterstützungen an Provinzial-Beamte und deren Hinterbliebene	31 000	—
	12	Reglementsmäßiger Zuschuß für die Wittwen- und Waisenkasse des Westpreussischen Provinzial-Verbandes	6 592	64
	13	Zur Remuneration von Beamten, sowie zur Unterstützung derselben und ihrer Hinterbliebenen zur Disposition des Provinzial-Ausschusses	2 500	—
	14	Beiträge für die bei der Centralverwaltung beschäftigten, nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 der Versicherungs-pflicht unterliegenden Personen	100	—
Summa Kapitel 1			227 128	64
2	Landes-Meliorationen und landwirthschaftliche Lehranstalten.			
	1	Dem Westpreussischen Fischerei-Verein zur Hebung der Fischzucht und des Fischerei-Wesens	2 000	—
	2	Dem Centralverein Westpreussischer Landwirthe resp. dessen Rechtsnachfolger zur Unterhaltung einer Versuchsstation	4 674	—
	3	Zuschuß für die Ackerbauschule in Zelenin, Kreises Berent	3 000	—
	4	Subvention für die Landwirthschaftsschule in Marienburg	4 500	—
Seite			14 174	—

Kap.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für	
			1. April 18 ⁹⁷ / ₉₈ .	
			Mk.	Fl.
		Uebertrag	14 174	—
2	5	Zur Subventionirung von landwirthschaftlichen Winterschulen	5 600	—
	6	Zu Beihilfen für Landesmeliorationen zur Verfügung des Provinzial-Ausschusses	40 000	—
	7	Zu Beihilfen für genossenschaftliche Unternehmungen und für kleinere Grundbesitzer zur Ausführung von Meliorationen unter jedesmaliger Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	64 000	—
	8	Zur Verstärkung der in den Staats-Haushalts-Stat pro 18 ⁹⁷ / ₉₈ zur Förderung der Landwirthschaft in den östlichen Provinzen eingestellten Mittel und zwar zur Einführung Ostpreussischer Stutfüllen an den Central-Verein Westpreussischer Landwirthe resp. dessen Rechtsnachfolger	10 000	—
	9	Zuschuß zur Beschleunigung der geologisch agronomischen Kartirung der Provinz Westpreußen	4 500	—
		<u>Summa Kapitel 2</u>	<u>138 274</u>	<u>—</u>
3		Wegebau.		
	1	Zur Unterstützung des Gemeindegewerbaues	150 000	—
		Summa Kapitel 3 für sich.		—
4		Bau von Kleinbahnen.		
	1	Zur Unterstützung von Kleinbahn-Unternehmungen	20 000	—
		Summa Kapitel 4 für sich.		
5		Für die Provinzial-Chauffeen.		
	1	Gehälter für die Provinzial-Bau-Beamten	17 500	—
	2	Dienstaufwands-Entschädigungen für die Provinzial-Baubeamten	19 700	—
	3	Wohnungsgeldzuschuß für die Provinzial-Baubeamten	1 092	—
	4	Befoldungs-Antheile an die Kreise für die vertragsmäßig übernommene obere Beaufsichtigung der Provinzial-Chauffeen durch die Kreisbaubeamten	4 971	04
	5	Zu Reisekosten-Entschädigungen und anderweiten sächlichen Kosten	5 472	79
	6	Befoldungen der Chauffeeaufseher	53 460	—
	7	Miethsentschädigung für diejenigen Chauffee-Aufseher, welche Dienstwohnungen nicht inne haben	2 352	—
	8	Zu Belohnungen und Unterstützungen an Chauffee-Aufseher, Chauffee-Arbeiter, deren Familien und Hinterbliebenen	2 000	—
	9	Zu Unfallentschädigungen für Chauffee-Arbeiter	2 000	—
	10	Zu Krankenversicherungsbeiträgen für Chauffee-Arbeiter	5 500	—
		Seite	114 047	83

Kap.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für	
			1. April 18 ⁹⁷ / ₉₈ .	
			Mt.	Pf.
		Uebertrag	114 047	83
5	11	Beiträge für die bei den Provinzial-Chauffeen beschäftigten, nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeiter	2 500	—
	12	Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten	1 000	—
	13	Zur Ausbildung von Chauffee-Aufsicher-Aspiranten	2 500	—
	14	Tantième, Reise- und Portokosten für die Rendanten der Spezialbaukassen	4 000	—
	15	Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen	540 350	—
Summa Kapitel 5			664 397	83
6		Vandarmen- und Korrigendenwesen.		
	1	Zuschuß für die Provinzial-Irren-Anstalt Schwes	128 500	—
	2	Zuschuß für die Provinzial-Irren-Anstalt Neustadt	117 000	—
	3	Zuschuß für die Provinzial-Irren-Anstalt Conradstein	130 500	—
	4	Zuschuß für die Provinzial-Taubstumm-Anstalt Marienburg	65 350	—
	5	Zuschuß für die Provinzial-Taubstumm-Anstalt Schlochau	64 350	—
	6	Zuschuß für die Provinzial-Besserungs- u. Vandarmen-Anstalt Konig	122 600	—
	7	Zuschuß für die Wilhelm-Augusta-Blinden-Anstalt Königsthal	40 000	—
	8	Zuschuß für die Idioten-Anstalt Rastenburg	10 800	—
	9	Zuschuß für die Heil- und Pflege-Anstalt für Epileptische in Carlshof bei Rastenburg	28 000	—
	10	Zur Erhaltung und Unterhaltung bestehender und noch zu errichtender Privat-Taubstumm-Anstalten, sowie zur größeren Förderung des Taubstummwesens überhaupt	6 000	—
	11	Unterstützungen der Vandarmen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung	348 000	—
	12	Beihilfen für unvermögende Ortsarmen-Verbände	6 000	—
Summa Kapitel 6			1 067 100	—
7		Kosten der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt.		
	1	An Zuschuß	21 700	—
Summa Kapitel 7 für sich.				
8		Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung.		
	1	An Zuschuß	82 200	—
Summa Kapitel 8 für sich.				
9		Zuschüsse zu speciellen Staats- oder Kreiszwecken.		
	1	Zur Durchführung der Kreisordnung	170 761	—
Summa Kapitel 9 für sich.				

Kap.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	
			für	
			1. April 18 ⁹⁷ / ₉₈ .	
			Mf.	Pf.
10		Zuschüsse an Wohlthätigkeitsanstalten.		
1		An das St. Jacobs-Hospital in Thorn	2 000	—
		Summa Kapitel 10 für sich.		
11		Zur Förderung von Kunst und Wissenschaft.		
1		Nach dem Special-Voranschlag	40 000	—
		Summa Kapitel 11 für sich.		
12		Verzinsung und Tilgung von Schulden.		
1		Zur Tilgung der aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen Beträge	152 568	82
2		Zinsen für die aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen, noch nicht getilgten Beträge	389 782	75
		Summa Kapitel 12	542 351	57
13		Rückzahlung von Provinzial-Steuern aus Vorjahren.		
1		8 100	—
		Summa Kapitel 13 für sich.		
14		Insgemein.		
1		Zu unvorhergesehenen Ausgaben zur Disposition des Provinzial-Ausschusses	33 300	—
2		Insgemein und zur Abrundung des Voranschlags	2 676	29
		Summa Kapitel 14	35 976	29
15		Außerordentliche Ausgaben.		
1		Zu Prämien an die Kreise für bereits prämiirte Kreischauffee-Neubauten und Kosten für antheilige Abwicklung der alten Verpflichtungen der vormaligen Provinz Preußen	600 000	—
2		Behufs Ansammlung eines Fonds zur Errichtung eines Denkmals Kaiser Wilhelm I.	20 000	—
		Summa Kapitel 15	620 000	—

Kap.	Titel.	A n s g a b e.	Betrag	
			für 1. April 18 ⁹⁷ / ₉₈ .	
			Mr.	Pf.
B. Neben-Fonds.				
16	1—8	Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	1 691 000	—
17	1	Reserve-Fonds des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	31 451	93
18	1—5	Pferde-Versicherungs-Fonds	83 525	—
19	1	Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	19 985	—
20	1—4	Rindviehversicherungs-Fonds	60 702	09
21	1	Rindviehversicherungs-Reserve-Fonds	60 702	09
22	1—2	Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 638	53
23	1—2	Provinzialständischer Stipendienfonds	506	03
24	1	Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	655 000	—
25	1	Westpreussische Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	99 000	—

Kap.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	
			für	
			1. April 18 ⁹⁷ / ₉₈ .	
			M.	Pf.
Wiederholung der Ausgaben.				
A. Haupt-Fonds.				
I. Laufende Ausgaben.				
1	—	Kosten der allgemeinen Verwaltung	227 128	64
2	—	Landes-Meliorationen und landwirthschaftliche Lehranstalten	138 274	—
3	—	Wegebau	150 000	—
4	—	Bau von Kleinbahnen	20 000	—
5	—	Für die Provinzial-Chauffeen	664 397	83
6	—	Landarmen- und Korrigendenwesen	1 067 100	—
7	—	Kosten der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt	21 700	—
8	—	Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung	82 200	—
9	—	Zuschüsse zu speziellen Staats- oder Kreiszwecken	170 761	—
10	—	Zuschüsse an Wohlthätigkeits-Anstalten	2 000	—
11	—	Zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	40 000	—
12	—	Verzinsung und Tilgung von Schulden	542 351	57
13	—	Rückzahlung von Provinzial-Steuern aus Vorjahren	8 100	—
14	—	Insgemein	35 976	29
		Summa I. Laufende Ausgaben	3 169 989	33
15	—	II. Außerordentliche Ausgaben	620 000	—
		Summa A. Haupt-Fonds	3 789 989	33
B. Neben-Fonds.				
16	—	Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	1 691 000	—
17	—	Reserve-Fonds des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	31 451	93
18	—	Pferde-Versicherungs-Fonds	83 525	—
19	—	Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	19 985	—
20	—	Rindvieh-Versicherungs-Fonds	60 702	09
21	—	Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	60 702	09
22	—	Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 638	53
23	—	Provinzialständischer Stipendien-Fonds	506	03
24	—	Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	655 500	—
25	—	Westpreussische Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse	99 000	—
		Summa B. Neben-Fonds	2 704 010	67
		Hierzu: Summa A. Haupt-Fonds	3 789 989	33
		Summa totalis	6 494 000	—

Schluß des Voranschlags.

Einnahme.

A. Haupt - Fonds.

a. Laufende Einnahmen	3 189 889	Mk	33	Pf.
b. Außerordentliche Einnahmen	600 100	"	—	"

B. Neben-Fonds 2 704 010 " 67 " 6 494 000 Mk.

Ausgabe.

A. Haupt - Fonds.

a. Laufende Ausgaben	3 169 989	Mk.	33	Pf.
b. Außerordentliche Ausgaben	620 000	"	—	"

B. Neben-Fonds 2 704 010 " 67 " 6 494 000 Mk.

Balancirt.

Extra-Beilage

zu dem

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

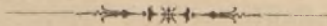
Auszüge

aus den

entlasteten Jahres-Rechnungen der Provinzial-Verwaltung

der Provinz Westpreußen

für das Rechnungsjahr 1. April 18⁹⁵/96.



1. Rechnungen der Landes-Hauptkasse zu Danzig pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

A. Haupt-Fonds.

a. Ordentliche Einnahmen.

	Mk.	Pf.
1. Allgemeine Verwaltung	2 162 198	23
2. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen	14 313	27
3. Landarmen-Verwaltung	27 236	84
4. Provinzialsteuern	858 293	86
5. Ins gemein-Verwaltung	79	04
6. Schulden-Verwaltung	—	—

b. Außerordentliche Einnahmen

1 625 000 —

B. Neben-Fonds.

1. Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	3 234 127	43
2. Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Reserve-Fonds	23 612	72
3. Pferde-Versicherungs-Fonds	17 892	51
4. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	34 700	87
5. Rindvieh-Versicherungs-Fonds	200	—
6. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	55 516	49
7. Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 938	43
8. Provinzialständischer Stipendien-Fonds	684	88
9. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	861 231	73
10. Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	117 423	16
11. Kunst und Wissenschaft	45 729	87
Summa	9 080 179	33

II. Ausgabe.

A. Haupt-Fonds.

a. Ordentliche Ausgaben.

	Mk.	Pf.
1. Allgemeine Verwaltung	755 213	21
2. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen	725 103	04
3. Landarmen-Verwaltung	939 096	84
4. Provinzialsteuern	5 079	33
5. Insgemein-Verwaltung	31 778	62
6. Schulden-Verwaltung	377 612	90

b. Außerordentliche Ausgaben	1 652 298	40
--	-----------	----

B. Neben-Fonds.

1. Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	2 187 951	18
2. Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Reserve-Fonds	23 190	15
3. Pferde-Versicherungs-Fonds	17 892	51
4. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	525	06
5. Rindvieh-Versicherungs-Fonds	200	—
6. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	361	40
7. Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 699	50
8. Provinzialständischer Stipendien-Fonds	678	85
9. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	724 347	80
10. Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	115 508	74
11. Kunst und Wissenschaft	38 117	69

Summa	7 596 655	22
-------	-----------	----

Balance.

Die Einnahmen betragen	9 080 179	Mk. 33	Pf.
Die Ausgaben betragen	7 596 655	„ 22	„
Mitihin Bestand	1 483 524	Mk. 11	Pf.

2. Rechnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Schwes. pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

Ordentliche Einnahmen.

	Mk.	Pf.
— Zur Notatenerledigung aus 1894/95	10	—
1. Vom Grundeigenthum und ökonomischen Nutzungen	9 292	15
2. Kur und Verpflegungskosten	120 949	16
3. Insgemein	143	21
4. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	112 321	90
Summa	242 716	42

II. Ausgabe.

Ordentliche Ausgaben.

— Zur Notaten-Erledigung aus 1894/95	2	20
1. Abgaben und Lasten	338	44
2. Befoldungen, Remunerationen und Löhne	53 196	54
3. Zu Bureaubedürfnissen	2 320	13
4. Zu Bauten und dahin gehörige Ausgaben	15 974	72
5. Zur Beföstigung	103 845	31
6. Zur Ergänzung und Unterhaltung des Inventars	27 166	29
7. Heizung und Beleuchtung	16 486	50
8. Zur Reinigung, sowie zur Unterhaltung der Lagerstellen zc.	10 325	14
9. Arztliche Bedürfnisse	5 747	30
10. Kirchliche Bedürfnisse	239	—
11. Zur Landwirthschaft und Gartenkultur	1 843	61
12. Zur Unterhaltung von Vieh und Wagen	3 492	42
13. Insgemein	1 738	82
Summa	242 716	42

Balance.

Die Einnahme beträgt	242 716	Mk.	42	Pf.
Die Ausgabe beträgt	242 716	„	42	„

Balancirt.

3. Rechnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Neustadt pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

A. Ordentliche Einnahmen.

1. Vom Grundeigenthum und ökonomischen Nutzungen	34 959	82
2. Kur- und Verpflegungskosten	154 746	85
3. Insgemein	3 797	78
4. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	115 094	18

B. Außerordentliche Einnahmen.

1. Zu außerordentlichen Ausgaben, Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	5 500	—
Summa	314 098	63

II. Ausgabe.

A. Ordentliche Ausgaben.

1. Abgaben und Lasten	353	20
2. Besoldungen, Remunerationen und Löhne	55 790	27
3. Zu Bureaubedürfnissen	2 515	61
4. Zu Bauten und dahin gehörige Ausgaben	15 249	32
5. Zur Beköstigung	139 236	60
6. Zur Ergänzung und Unterhaltung des Inventars	23 299	94
7. Zur Heizung und Beleuchtung	27 399	99
8. Zur Reinigung und Unterhaltung der Lagerstellen zc.	11 378	50
9. Arztliche Bedürfnisse	7 898	54
10. Kirchliche Bedürfnisse	202	25
11. Zum Betriebe der Landwirthschaft	21 884	27
12. Insgemein	3 390	14

B. Außerordentliche Ausgaben.

1. Zum Ankauf eines dem Rentier Carl Lemke in Neustadt gehörigen Landstückes	5 500	—
Summa	314 098	63

Balance.

Die Einnahme beträgt	314 098	Mt. 63	Pf.
Die Ausgabe beträgt	314 098	"	63

Balancirt.

4. Rechnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Conradstein pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

Ordentliche Einnahmen.

	Mk.	Pf.
1. Aus ökonomischen Nutzungen	103	55
2. Kur- und Verpflegungskosten	5 694	05
3. Insgemein	126	76
4. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	27 000	—
Summa	32 924	36

II. Ausgabe.

Ordentliche Ausgaben.

1. Abgaben und Lasten	—	—
2. Befoldungen, Remunerationen und Löhne	6 536	57
3. Bureau-Bedürfnisse	1 471	38
4. Zu Bauten und dahin gehörende Ausgaben	1 012	50
5. Zur Beföstigung	8 896	35
6. Zur Ergänzung und Unterhaltung des Inventars	2 702	32
7. Zur Heizung und Beleuchtung	7 103	86
8. Zur Reinigung, sowie zur Unterhaltung der Lagerstellen, des Bett-, Tisch- und Handtuchzeuges	1 263	—
9. Arztliche Bedürfnisse	1 124	38
10. Kirchliche Bedürfnisse	75	82
11. Insgemein	2 738	18
Summa	32 924	36

Balance.

Die Einnahme beträgt	32 924 Mk. 36 Pf.
Die Ausgabe beträgt	32 924 " 36 "

Balancirt.

5. Rechnung der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Marienburg pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

Ordentliche Einnahmen.

	Mf.	Pf.
1. Einnahme von Freischülern, Zahlschülern und Pensionären	236	40
2. Unvorhergesehene Einnahmen	11	54
3. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	60 492	04
Summa	60 739	98

II. Ausgabe.

Ordentliche Ausgaben.

1. Besoldungen	31 450	—
2. Andere persönliche Ausgaben	350	—
3. Zu Unterrichtsmitteln	664	37
4. Zu Schulintensiien	89	60
5. Zu Hausgeräthen	127	70
6. Für Heizung und Beleuchtung	898	70
7. Bankosten und Abgaben	2 240	16
8. Kost- und Pflegegeld	19 266	87
9. Für Kleidung und Schlafgeräth	4 215	19
10. Für Krankenpflege	423	21
11. Insgemein	1 014	18
Summa	60 739	98

Balance.

Die Einnahme beträgt	60 739 Mf. 98 Pf.
Die Ausgabe beträgt	60 739 „ 98 „

Balancirt.

6. Rechnung der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Schlochau pro 1. April 1895 96.

I. Einnahme.

Ordentliche Einnahmen.

	Mt.	Pf.
1. Einnahme von Pensionairen, Freischülern und Zahlschülern	—	—
2. Unvorhergesehene Einnahmen	—	—
3. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	62 234	56
Summa	62 234	56

II. Ausgabe.

Ordentliche Ausgaben.

1. Besoldungen	30 385	74
2. Andere persönliche Ausgaben	350	—
3. Zu Unterrichtsmitteln	478	32
4. Zu Schulintensilien	89	80
5. Zu Hausgeräthen	57	—
6. Für Heizung und Beleuchtung	780	50
7. Baukosten und Abgaben	808	16
8. Kost- und Pflegegeld	22 419	62
9. Für Kleidung und Schlafgeräth	5 606	45
10. Für Krankenpflege	291	67
11. Insgemein	967	30
Summa	62 234	56

Balance.

Die Einnahme beträgt	62 234	Mt.	56	Pf.
Die Ausgabe beträgt	62 234	"	56	"

Balancirt.

7. Rechnung der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Danzig pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

Ordentliche Einnahmen.

	Mk.	Pf.
1. Vom Grundeigenthum	—	—
2. Gebungen von Lehrschülerinnen	7 164	—
3. Insgemein	689	50
4. Zuschuß aus der Landeshauptkasse	20 516	53
Summa	28 370	03

II. Ausgabe.

Ordentliche Ausgaben.

1. Befoldungen und andere persönliche Ausgaben	7 034	50
2. Zur Verpflegung	9 900	45
3. Zur Reinigung	448	36
4. Zur Heizung und Beleuchtung	2 555	25
5. Zur Beschaffung für die Lehrschülerinnen	1 235	40
6. Baukosten und Abgaben	2 788	85
7. Zur Ergänzung und Unterhaltung des Inventars	1 049	36
8. Insgemein	3 357	86
Summa	28 370	03

Balance.

Die Einnahme beträgt 28 370 Mk. 03 Pf.
Die Ausgabe beträgt 28 370 " 03 "

Balancirt.

8. Rechnung der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt zu Konitz pro 1. April 1895/96.

A. Anstalts-Rechnung.

I. Einnahme.

a. Ordentliche Einnahmen.

	Mk.	Pf.
1. Aus Grundeigenthum und ökonomischen Nutzungen	13 993	02
2. Arbeitsverdienst der Häuslinge	54 964	79
3. Erstattete Unterhaltungskosten von vermögenden Häuslingen	5 610	30
4. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	117 720	28
5. Insgemein	9 187	80

b. Außerordentliche Einnahmen.

Zu außerordentlichen Ausgaben Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	8 312	17
Summa	209 788	36

II. Ausgabe.

a. Ordentliche Ausgaben.

1. Abgaben und Lasten	3 607	80
2. Befoldungen, Pensionen und Remunerationen	48 112	61
3. Bureaukosten	3 499	87
4. Zur Unterhaltung der Häuslinge	114 477	30
5. Zur Unterhaltung des Inventars	2 433	87
6. Zur Heizung und Beleuchtung	22 038	82
7. Bau- und Reparaturkosten	4 095	25
8. Zu Kultus- und Unterrichtsbedürfnissen	348	01
9. Insgemein	2 862	66

b. Außerordentliche Ausgaben.

1. Zur Anlage einer Dampfmeierei aus 18 ⁹³ / ₉₄	3 496	57
2. Zu verschiedenen baulichen Ergänzungen und Veränderungen	1 927	99
3. Zur Beschaffung eines Wasserheizungs-Backofens	2 887	61
Summa	209 788	36

Balance.

Die Einnahme beträgt	209 788 Mk. 36 Pf.
Die Ausgabe beträgt	209 788 " 36 "

Balancirt.

B. Rechnung über die mit der Provinzial-Besserungs-Anstalt Ronitz verbundene Landwirthschaft und Ziegelei.

I. Einnahme.

a. Gutswirthschaft.

	Mk.	Pf.
1. Aus der Acker- und Gartenwirthschaft	19 239	21
2. Aus der Viehhaltung	67 247	11
3. Aus der Geflügelzucht	194	95
4. Aus der Bienenzucht, Fischerei und Jagd	319	75
5. Insgeheim	124	70

zusammen		87 125	72
----------	--	--------	----

b. Ziegelei.

1. Aus dem Verkauf von Fabrikaten	30 228	Mk. 90	Pf.
2. Insgeheim	72	" —	"

zusammen		30 300	90
----------	--	--------	----

Summa		117 426	62
-------	--	---------	----

II. Ausgabe.

a. Gutswirthschaft.

1. Abgaben und Lasten	965	20
2. Renten, Schuldzinsen und zur Amortisation des Ankaufskapitals	6 738	—
3. Gebäude- und Inventarien-Versicherung gegen Feuersgefahr	315	80
4. Persönliche Ausgaben	20 124	59
5. Zur Ergänzung und Unterhaltung der Baulichkeiten	1 492	33
6. Zur Ergänzung und Unterhaltung des Inventars	8 206	09
7. Für die Acker- und Gartenwirthschaft	6 693	77
8. Für die Viehwirthschaft	36 028	57
9. Für die Geflügelzucht	56	25
10. Für die Bienenzucht und Fischerei	113	39
11. Insgeheim	510	05

zusammen		81 244	04
----------	--	--------	----

b. Ziegelei.

1. Persönliche Ausgaben	9 460	Mk. 59	Pf.
2. Zur Unterhaltung und Ergänzung der Baulichkeiten	793	" 26	"
3. Zur Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	248	" 10	"
4. Für Brennmaterial	4 919	" 48	"
5. Insgeheim	6 768	" 13	"

zusammen		22 189	56
----------	--	--------	----

Summa		103 433	60
-------	--	---------	----

Balance.

Die Einnahme beträgt 117 426 Mk. 62 Pf.

Die Ausgabe beträgt 103 433 " 60 "

Bestand 13 993 Mk. 02 Pf.

C. Rechnung über den Unterstützungsfonds der Provinzial-Besserungs-Anstalt zu Konitz.

I. Einnahme.

	Mk.	Pf.
1. Ueberschuß vom Vorjahre	—	—
2. Zur Verstärkung des Reservefonds	100	—
3. Zinsen von belegten Kapitalien	196	47
4. Zur Strafe eingezogene oder nicht abgehobene Arbeitsverdiensttheile	303	19
5. An Geschenken	10	—
6. An Zuschüssen aus dem Arbeitsbetriebsfonds	1 113	75
7. An sonstigen Einnahmen	4	—
Summa	1 727	41

II. Ausgabe.

1. Zur Verstärkung des Reservefonds	120	72
2. Zur Unterstützung entlassener Händlinge	879	13
3. Zur Unterstützung nothleidender Angehöriger von Händlingen	31	—
4. Zur Weihnachtsfeier der Händlinge	102	50
5. Zur Gewährung von Kostverbesserungen und Genußmitteln	139	89
6. Zu Beiträgen für Vereine zur Fürsorge Entlassener	45	—
7. Zu sonstigen Ausgaben	133	05
Summa	1 451	29

Balance.

Die Einnahme beträgt	1 727 Mk. 41 Pf.
Die Ausgabe beträgt	1 451 „ 29 „
Bestand	276 Mk. 12 Pf.

9. Rechnung über das Zwangs-Erziehungswesen und die Provinzial-Zwangs-Erziehungs-Anstalt zu Tempelburg pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

	Mk.	Pf.
— Zur Notaten-Erledigung pro 18 ⁹⁴ / ₉₅	22	40
1. Vom Grundeigenthum	860	65
2. Oekonomische Nutzungen	81	—
3. Erlös für gefertigte Waaren	890	94
4. Unvorhergesehene Einnahmen	410	83
5. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	71 819	30
Summa	74 085	12

II. Ausgabe.

1. Pflegegeld für die in Privatpflege befindlichen Kinder	16 300	69
2. Besoldungen, Remunerationen und Löhne	18 138	76
3. Pensionen	—	—
4. Zu Unterrichtsmitteln	628	80
5. Zur Unterhaltung der Haus- und Küchengeräthe	968	21
6. Zur Heizung und Beleuchtung	2 068	51
7. Baukosten und Abgaben	3 707	34
8. Verpflegung	21 466	29
9. Für Bekleidung und Schlafgeräth	6 214	24
10. Für Arzt und Arznei	574	22
11. Kurz- und Verpflegungskosten	341	50
12. Für Ertheilung des Konfirmanden-Unterrichts	862	—
13. Insgemein	2 814	56
Summa	74 085	12

Balance.

Die Einnahme beträgt	74 085 Mk.	12 Pf.	
Die Ausgabe beträgt	74 085	" 12	"

Balancirt.

10. Rechnung der Wilhelm-Augusta-Blinden-Anstalt zu Königsthal pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

Ordentliche Einnahmen.

	Mr.	Pf.
— Zur Notaten-Erledigung pro 1894/95	10	72
1. Aus Grundeigenthum und ökonomischen Nutzungen	216	—
2. Pflegegelder von Zöglingen	3 221	39
3. Aus dem Handarbeitsbetriebe	40 224	44
4. Zum Besten des weiteren Fortkommens entlassener Zöglinge	1 308	40
5. Unvorhergesehene Einnahmen	23	76
6. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	36 527	38
Summa	81 532	09

II. Ausgabe.

Ordentliche Ausgaben.

— Zur Notaten-Erledigung pro 1894/95	1	40
1. Abgaben und Lasten	47	96
2. Befoldungen, Remunerationen und Löhne	15 049	25
3. Zu Unterrichtsmitteln	998	89
4. Für den Handarbeitsbetrieb	38 588	36
5. Zur Unterhaltung von Haus- und Küchengeräthen	599	69
6. Heizung, Beleuchtung und Reinigung	3 289	35
7. Baukosten und dahin gehörige Ausgaben	3 098	52
8. Bespeisung	10 904	78
9. Bekleidung und Schlafgeräth	4 185	28
10. Arznei-, Kur- und Verpflegungskosten	511	84
11. Bureaubedürfnisse	568	30
12. Zum Besten des weiteren Fortkommens entlassener Zöglinge	1 308	40
13. Insgemein	2 380	07
Summa	81 532	09

Balance.

Die Einnahme beträgt	81 532	Mr.	09	Pf.
Die Ausgabe beträgt	81 532	"	09	"

Balancirt.

11. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für Kunst und Wissenschaft

pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

a. Ordentliche Einnahmen.

	Mt.	Pf.
— Bestand aus dem Vorjahre	3 187	54
1. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	40 000	—
2. Unvorhergesehene Einnahmen	994	—
b. Außerordentliche Einnahmen.		
Zu Erwerbungen für das Provinzial-Kunstgewerbe-Museum	1 548	33
Summa	45 729	87

II. Ausgabe.

a. Ordentliche Ausgabe.

1. Subventionen	6 630	—
2. Persönliche Ausgaben für das Museum	13 092	—
3. Sächliche Ausgaben für das Museum	14 181	25
4. Zur Disposition der Central-Kommission	4 214	44

b. Außerordentliche Ausgaben.

Zur Verwendung für das Provinzial-Kunstgewerbe-Museum	—	—
Summa	38 117	69

Balance.

Die Einnahme beträgt	45 729 Mt. 87 Pf.
Die Ausgabe beträgt	38 117 " 69 "
Bestand	7 612 Mt. 18 Pf.

12. Rechnung über den Westpreußischen Feuer-Societäts-Fonds pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

	Mk.	Pf.
— Zur Notatenerledigung aus 1894/95	—	30
1. Kosten der Versicherungsschilder	913	50
2. Bestand aus dem Vorjahre	77 964	70
3. Ordentliche Feuer-Societäts-Beiträge	614 572	34
4. Zur Ergänzung des Reservefonds	44 105	25
5. Insgemein	370	95
6. Zur Deckung des Deficits	123 304	69
Summa	861 231	73

II. Ausgabe.

1. Zu Rest-Brandentschädigungen	172 882	—
2. Befoldungen und sonstige persönliche Ausgaben	53 217	28
3. Sächliche Ausgaben	7 137	21
4. Brand- und Löschschadensvergütungen	478 584	50
5. Prämien für Ermittlung von Brandstiftern u.	1 542	—
6. Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthschaften u.	4 850	—
7. Zur Ergänzung des Reservefonds	5 025	60
8. Zu Prozeßkosten	—	—
9. Beiträge an den Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland	552	—
10. Insgemein	557	21
Summa	724 347	80

Balance.

Die Einnahme beträgt	861 231	Mk.	73	Pf.
Die Ausgabe beträgt	724 347	"	80	"
Bestand	136 883	Mk.	93	Pf.

13. Rechnung für die Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

	Mk.	Pf.
1. Mitgliederbeiträge	34 992	74
2. Zuschüsse	34 992	74
3. Sicherheitsfonds	41 902	62
4. Insgemein	5 535	06
Summa	117 423	16

II. Ausgabe.

— Mehrausgaben aus dem Vorjahre	515	98
1. Wittwen- und Waisengeld	41 567	91
2. Sicherheitsfonds	73 424	85
3. Insgemein	—	—
Summa	115 508	74

Balance.

Die Einnahme beträgt	117 423	Mk.	16	Pf.
Die Ausgabe beträgt	115 508	"	74	"
Vorschuß	1 914	Mk.	42	Pf.

14. Rechnung der Westpr. landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Danzig

pro 1. Januar bis ultimo Dezember 1895.

I. Einnahme.

	Mk.	Ps.
1. Betriebsfonds und nicht angelegter Betrag des Reservefonds	62 792	69
2. Beiträge der Genossenschaftsmitglieder	362 000	61
3. Entnahme aus dem Reservefonds	—	—
4. Strafgeelder	260	—
5. Zinsen für zeitweise zinsbar angelegte Bestände	—	—
6. Insgemein	2 738	82
7. Zum Reservefonds	5 919	60
Summa	433 711	72

II. Ausgabe.

— Resteinlagen in den Reservefonds aus 1894	19 564	68
1. Entschädigungen für Unfälle	284 469	63
2. Schiedsgerichtskosten	14 396	35
3. Unfallverhütungskosten	1 230	95
4. Allgemeine Verwaltungskosten	32 528	59
5. Verwaltungskosten der Sektionen	50 823	44
6. Einlagen in den Reservefonds	2 555	42
Summa	405 569	06

Balance.

Die Einnahme beträgt	433 711	Mk.	72	Ps.
Die Ausgabe beträgt	405 569	"	06	"
Bestand	28 142	Mk.	66	Ps.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die einstweilige Regelung der Annahme von Militäranwärtern bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten.

Vom 24. Dezember 1896.

Der Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (Reichs-Gesetzblatt Seite 171) bestimmt im §. 77 Absatz 1 u. A., daß die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrath festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Civilversorgungsscheins (Militäranwärtern) zu besetzen sind. Vom Bundesrath sind hierzu Ausführungsvorschriften bisher nicht erlassen worden. Dagegen hat das Reichs-Versicherungsamt mit den Vorständen der folgenden ihm ausschließlich unterstellten Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten: Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Thüringische Staaten, Oldenburg, Hansestädte und Elßaß-Lothringen, für deren Bezirke im Einvernehmen mit dem Königlich preussischen Herrn Kriegsminister die nachstehenden „Grundsätze“ vereinbart, welche vom 1. Januar 1897 ab bis zum Erlaß der oben erwähnten endgültigen Bestimmungen des Bundesraths über die Annahme von Militäranwärtern zur Besetzung der in Betracht kommenden Beamtenstellen zu gelten haben:

Grundsätze,

nach welchen bei Neu-Einberufungen von Militäranwärtern für die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten bis zum Erlaß von Bestimmungen durch den Bundesrath gemäß Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (Reichs-Gesetzblatt Seite 171) zu verfahren ist.

§. 1.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sind gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen. Die Kontrolbeamten gelten hierbei nicht als Subalternbeamte.

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins, welcher aus dem Heere oder aus der Marine hervorgegangen ist. Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

§. 2.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. die Stellen im Kanzleidiensft, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 3.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst, jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben,
3. der Stellen der Büreauvorsieher.

§. 4.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 2 und 3 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.

§. 5.

Insofern in Ausführung der §§. 3 und 4 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Unter einer Klasse im Sinne dieser Bestimmungen ist die Gesamtheit der bei der Versicherungsanstalt beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

§. 6.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§. 5) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen. Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge werden veröffentlicht.

§. 7.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. an Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;
2. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
3. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;

4. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Versicherungsanstalt, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einseitig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde;
5. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im §. 10 Ziffer 7 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom $\frac{7}{21}$ März 1882 (Bekanntmachung vom 25. März 1882, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 123) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§. 8.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 7 unterbrochen, oder wird in Folge des §. 7 Nr. 4 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Versicherungsanstalt besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 1 bis 3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 9.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei dem Vorstände der Versicherungsanstalt zu bewerben.

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

- a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
- b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft, seitens der Angehörigen der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen, sowie seitens der in den Schutzgebieten angestellten Grenz- oder Zollaufsichtsbeamten durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
- c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Versicherungsanstalt mittheilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Dienst Einkommen von mindestens 900 Mark verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Versicherungsanstalten Verzeichnisse*) anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen. Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

*) Die Muster für die in den „Grundsätzen“ vorgesehenen Verzeichnisse und Nachweisungen werden hier nicht mitgetheilt, da sie nur für den inneren Dienstbetrieb der Versicherungsanstalten von Bedeutung sind.

§. 11.

Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens des Vorstandes der Versicherungsanstalt der zuständigen Vermittelungsbehörde behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei dem Vorstande nicht eingegangen, so hat derselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 12.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des §. 7, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatismäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nicht-versorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte oder an weibliche Personen übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Verrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 13.

Die Versicherungsanstalten haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen. Ebenso sind sie in der Beförderung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle ihrer Verwaltung nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.

Die Ansprüche der Militäranwärter auf die nur im Wege des Aufrückens zu erlangenden, ihnen ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten ist Gelegenheit zu geben, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

§. 14.

Die Versicherungsanstalten sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde das Reichs-Versicherungsamt.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informativischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informativischen Beschäftigung entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probeprestation abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- oder Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probeprestation eine fortläufige Remuneration von nicht weniger als Dreivierteltheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

Einberufungen zur Probepflichtleistung dürfen nur erfolgen, insofern Stellen (§. 12 Absatz 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat der Vorstand darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen bzw. in den Dienst der Versicherungsanstalt zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

§. 15.

Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und, gegebenen Falls, in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat das Reichs-Versicherungsamt festzustellen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen, oder das in diesen Bestimmungen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden.

§. 16.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen hat der Vorstand am Schlusse des Quartals den Vermittlungsbehörden seines Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung Mittheilung zu machen.

Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzliste.

§. 17.

Das Reichs-Versicherungsamt hat darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Civilversorgungsschein zu den Akten genommen.

§. 18.

Die §§. 25 bis 29 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom $\frac{7}{21}$ März 1882 finden sinngemäße Anwendung.

§. 19.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Januar 1897 in Kraft und behalten nur so lange Gültigkeit, bis vom Bundesrath auf Grund von Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetze vom 22. Mai 1893 allgemeine Grundsätze über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten mit Militäranwärtern festgestellt sind.

Berlin, den 24. Dezember 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Dr. Bödiker.

Verzeichniß

der bei den dem Reichs-Versicherungsamt ausschließlich unterstellten Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten*) vorhandenen, den Militärämtern vorbehaltenen**) Stellen.

- A. Im Büreaudienst: Sekretäre (Bevollmächtigte und Expedienten 1. Kl. bei der V. A. Schleswig-Holstein), (Kanzlisten 1. Kl. bei der Hanseatischen V. A.), Buchhalter, Revisoren, Kontrollinspektoren;
Sekretariatsassistenten, Büreaussistenten (Expedienten 2. Kl. bei der V. A. Schleswig-Holstein), (Kanzlisten 2. Kl. bei der Hanseatischen V. A.);
Büreaudiätare, Kassendiätare;
Büreauhülfsarbeiter, Sekretariatshülfsarbeiter, Expeditionshülfsarbeiter, Büreaugehülfsen, Büreauanwärter;
Registaturvorsteher, Registratoren, Registraturassistenten, Registraturdiätare, Registraturhülfsarbeiter, Hülfsregistratoren, Registraturgehülfsen, Expedienten und Hülfsarbeiter der Kartenabtheilung, Kartenverwalter.
- B. Im Kanzleidienst: Kanzleivorsteher, Kanzlisten, Kanzleidiätare, Kanzleihülfsarbeiter, Hülfskanzlisten, Schreiber, Hülfschreiber, Schreibgehülfsen.
- C. Im Unterbeamtendienste: Botenmeister, Haushälter, Hausmeister, Hauswarte, Kastellane, Bedelle;
Boten, Diener, Amtsdienner, Büreaudienner, Kassenboten, Kassendiener, Hülfsboten, Hülfsdiener;
Altenhexter, Buchbinder;
Drucker, Tachographisten;
Heizer, Hülfsheizer;
Wächter.

*) Es handelt sich bis auf Weiteres um die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schleßen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Thüringische Staaten, Oldenburg, die drei Hansestädte und Elßaß-Lothringen.

**) Die Stellen des Büreaudienstes sind den Militärämtern mindestens zur Hälfte, diejenigen des Kanzlei- und Unterbeamtendienstes ausschließlich vorbehalten.

Verzeichniß der Vermittelungsbehörden.

(§. 11 der Grundsätze.)

Zfd. Nr.	Bundesstaat.	Vermittelungsbehörden.
1.	Preußen	<p>a. Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg, b. = = = = II. = = Stettin, c. = = = = III. = = Potsdam, d. = = = = IV. = = Magdeburg, e. = = = = V. = = Neusalz a. D., f. = = = = VI. = = II Breslau, g. = = = = VII. = = I Münster, h. = = = = VIII. = = Coblenz, i. = = = = IX. = = Schleswig, k. = = = = X. = = Hildesheim, l. = = = = XI. = = Marburg, m. = = = = XVII. = = Marienburg.</p>
2.	Sachsen (Großherzogthum)	Bezirkskommando Marburg.
3.	Oldenburg	<p>a. Für das Fürstenthum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz; b. = = übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.</p>
4.	Sachsen-Meiningen	Bezirkskommando Marburg.
5.	Sachsen-Altenburg	= Magdeburg.
6.	Sachsen-Coburg und Gotha	= Marburg.
7.	Anhalt	= Magdeburg.
8.	Schwarzburg-Sondershausen	= Magdeburg.
9.	Schwarzburg-Rudolstadt	= Magdeburg.
10.	Waldeck	= Marburg.
11.	Reuß ä. L. (Greiz)	= Magdeburg.
12.	Reuß j. L. (Gera)	= Magdeburg.
13.	Schaumburg-Lippe	= I Münster.
14.	Lippe	= I Münster.
15.	Lübeck	= Schleswig.
16.	Bremen	= Schleswig.
17.	Hamburg	= Schleswig.
18.	Elsaß-Lothringen	<p>a. Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe; b. Für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirk Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. El.; c. Für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Aus- nahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.</p>

Verzeichnis der Vermittlungshörsämern.

(§. 11 der Grundgesetz.)

Kreis	Vermittlungshörsämern
I. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Breslau.	1. Breslau
II. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Gloggnitz.	1. Gloggnitz
III. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Liegnitz.	1. Liegnitz
IV. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Oppeln.	1. Oppeln
V. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Schweidnitz.	1. Schweidnitz
VI. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Silesien.	1. Silesien
VII. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Westpreußen.	1. Westpreußen
VIII. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Pommern.	1. Pommern
IX. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Brandenburg.	1. Brandenburg
X. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Sachsen.	1. Sachsen
XI. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Thüringen.	1. Thüringen
XII. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Preußen.	1. Preußen
XIII. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Bayern.	1. Bayern
XIV. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Württemberg.	1. Württemberg
XV. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Baden.	1. Baden
XVI. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Elsaß-Lothringen.	1. Elsaß-Lothringen
XVII. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Österreich.	1. Österreich
XVIII. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Ungarn.	1. Ungarn
XIX. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Galizien.	1. Galizien
XX. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Bukowina.	1. Bukowina
XXI. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Schlesien.	1. Schlesien
XXII. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Westfalen.	1. Westfalen
XXIII. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Rheinland.	1. Rheinland
XXIV. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Mittelrhein.	1. Mittelrhein
XXV. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Niederrhein.	1. Niederrhein
XXVI. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Oberhein.	1. Oberhein
XXVII. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Baden.	1. Baden
XXVIII. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Elsaß-Lothringen.	1. Elsaß-Lothringen
XXIX. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Bayern.	1. Bayern
XXX. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Württemberg.	1. Württemberg
XXXI. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Baden.	1. Baden
XXXII. Für den Bezirk des Königl. Regierungsbezirks Elsaß-Lothringen.	1. Elsaß-Lothringen

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.